WerkstattGeschichte 42, Klartext Verlag, Essen 2006, S. 5-24

ANDREA GRIESEBNER

Verbannung statt Todesstrafe?

Diebstahlsprozesse aus dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 18. Jahrhundert

Während Räuber- und Gaunerbanden immer wieder die Faszination von HistorikerInnen wecken[1], hat sich die Frühneuzeitforschung in den letzten beiden Jahrzehnten kaum für »gewöhnliche« Diebe und Diebinnen interessiert. Auch im prosperierenden Feld der historischen Kriminalitätsforschung, wo seit den 1990er Jahren Artikel und Monografien in schneller Reihenfolge erschienen, wurde der »gewöhnliche« Diebstahl selten zum Gegenstand der Forschung. Eine der wenigen Monografien ist die Dissertation *Der nächste Weg zum Galgen?* von Peter Wettmann-Jungblut.[2] Erst in den letzten Jahren lässt sich ein erneutes Interesse daran beobachten, wie frühneuzeitliche Gesellschaften mit Diebstahl umgingen. Neben der Gewaltdelinquenz hat Joachim Eibach in seinem Buch *Frankfurter Verhöre* auch der Eigentumsdelinquenz breiten Raum gewidmet[3], Karl Härter einen Artikel über die Verfolgung von Vagabundage und Diebstahl in Kurmainz vorgelegt[4] und Martin Scheutz mit Thomas Winkelbauer den Sammelband *Diebe, Sodomiten und Wilderer* im österreichischen Waldviertel des 18. Jahrhunderts veröffentlicht.[5] In meine Studie *Konkurrierende Wahrheiten* habe ich die Diebstahlsprozesse zwar miteinbezogen, sie aufgrund ihrer Heterogenität und Vielschichtigkeit von der qualitativen Analyse jedoch ausgenommen.[6] Zu einem

1 Vgl. exemplarisch Andreas Blauert/Eva Wiebel, Gauner- und Diebslisten. Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert, Frankfurt/M. 2001 und Irmgard Schwanke, Die »Erz-Jaunerin Hennenflügels Sephe«. Eine Fallstudie zur Rolle von Frauen im südwestdeutschen Vaganten- und Gaunermilieu des 18. Jahrhunderts, http://www.magi-e.historicum.net/reihe/magi-e_band_05.pdf (15. 4. 2003).

2 Peter Wettmann-Jungblut, Der nächste Weg zum Galgen? Studien zur Eigentumskriminalität in Südwestdeutschland 1550–1850. Dissertation, Universität des Saarlandes 1997. Vgl. auch ders., »Stelen inn rechter hungersnodtt«. Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600–1850, in: Richard van Dülmen (Hg.), Verbrechen, Strafen, soziale Kontrolle, Frankfurt/M. 1990, S. 133–178.

3 Joachim Eibach, Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert, Paderborn 2003.

4 Karl Härter, Zum Verhältnis von »Rechtsquellen« und territorialen Rahmenbedingungen in der Strafgerichtsbarkeit des 18. Jahrhunderts. Vagabondage und Diebstahl in der Entscheidungspraxis der Kurmainzer Landesregierung, in: Harriet Rudolph/Helga Schnabel-Schüle (Hg.), Justiz = Justice = Justicia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa, Trier 2003 (Trierer Historische Forschungen 48), S. 433–465.

5 Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten des Landgerichtes Jaidhof aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte, Heidenreichstein 2005.

6 Andrea Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert, Wien 2000.

ersten Problemaufriss sollen hier jene neun Diebstahlsprozesse rekonstruiert werden, die das landesfürstliche Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert verhandelte.

Für generelle Aussagen über die Bewertung des Diebstahls im frühneuzeitlichen Europa fehlen derzeit nicht nur qualitative Forschungen. Unterschiedliche politische und rechtliche Traditionen der Länder und Städte lassen selbst auf einer normativen Ebene kaum Verallgemeinerungen zu. Während in vielen Territorien des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina) von 1532 bis ins 18. Jahrhundert das relevante Strafgesetzbuch blieb[7], griffen die Landesfürsten der Habsburger Erblande ab dem 16. Jahrhundert verstärkt in die Strafgerichtsbarkeit ein.[8] Der Vergleich rechtlicher Normen erlaubt ohnedies keine Aussagen über die Anwendung der Normen in der Gerichtspraxis. Notwendig ist es, rechtliche Normen und gerichtliche Praxis aufeinander zu beziehen. Dies setzt neben einer Beschränkung des Beobachtungsmaßstabes vor allem die Arbeit mit gerichtlichen Quellen voraus. Die Diebstahlsprozesse, die ich hier vorstellen werde, wurden nicht nachträglich in einem Gerichtsbuch protokolliert. Ein Glücksfall für HistorikerInnen ist, dass die einzelnen Schriftstücke – von der Ratio Captura über die Verhörprotokolle bis zu den verschiedenen Urteilen – den Weg ins Archiv fanden.[9] Im Besitz des Perchtoldsdorfer Marktarchivs befinden sich zudem die Ratsprotokolle, die für den Zeitraum von 1559 bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts fast lückenlos erhalten sind.[10] Fragmentarisch überliefert sind des Weiteren viele Gerichtsprozesse, die der Perchtoldsdorfer Marktrat in seiner Funktion als Marktobrigkeit durchführte.

1. Normative Ebene

Gelegen im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, einem der beiden Kernländer der Habsburger, war der Zuständigkeitsbereich des Perchtoldsdorfer Landgerichts auf das Gebiet des landesfürstlichen Marktes Perchtoldsdorf und des angrenzenden Dorfes Rodaun begrenzt. Von ca. 2.500 Menschen, die zum Zeitpunkt der ersten Seelenzählung bzw. Konskription 1754 im Landgerichtsbezirk lebten, waren ca. 1.800 BürgerInnen bzw. InwohnerInnen von Perchtoldsdorf.[11] Obwohl das Landgericht für alle innerhalb des Territoriums begangenen Malefizverbrechen zuständig war, waren bestimmte Personengruppen seiner Gerichtsherrschaft entzogen. Vom Territorialprinzip[12] ausgenommen waren Adelige und Geistliche, Bedienstete des Hofes, Lehrende und Studierende der Universitäten sowie Sol-

7 Karl Härter, Zum Verhältnis von »Rechtsquellen«, S. 433–465.

8 Vgl. Joseph Pauser, Landesfürstliche Gesetzgebung. Policey-, Malefiz- und Landgerichtsordnungen, in: ders./Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien 2004, S. 216–257.

9 Zu den verschiedenen im Kontext von Malefizprozessen erzeugten Texten vgl. Andrea Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, S. 107–143.

10 Zu den Ratsprotokollen vgl. Martin Scheutz/Herwig Weigl, Ratsprotokolle österreichischer Städte, in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie, S. 572–585.

11 Archiv der Marktgemeinde Perchtoldsdorf (AMP) Karton 152/4: Conscriptions-Tabelle. Deren unter der Herrschaft, Stadt, oder Markt N. N. wohnenden unterthänigen, und anderen Seelen vom April 1754.

12 Zum Territorialprinzip vgl. auch Helmuth Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen, Wien 1964, S. 174–228.

daten, die einer speziellen Gerichtsbarkeit unterworfen waren. Die Funktion des Landgerichtsverwalters übte der von den hausbesitzenden Perchtoldsdorfer Bürgern alle zwei Jahre gewählte Perchtoldsdorfer Marktrichter aus, als Beisitzer fungierten Ratsmitglieder. Die rechtliche Norm bildete bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts die Landgerichtsordnung von 1514, die Ferdinand I., der Bruder Kaiser Karls V., versehen mit kleinen Ergänzungen, 1540 erneut kundgemacht hatte.[13] 1656 erließ Ferdinand III. eine neue, bereits von den Zeitgenossen als *Ferdinandea* bezeichnete Landgerichtsordnung, welche 113 Jahre unverändert in Kraft bleiben sollte.[14]

Die Ferdinandea

Die *Ferdinandea* gliedert sich in 100 Artikel, wovon 60 Artikel den Strafprozess regelten und unter anderem die Schriftlichkeit der Verfahren vorschrieben. Die restlichen 40 Artikel beschrieben die Kontexte, die aus grundherrschaftlich bzw. dorf- und marktobrigkeitlich zu ahndenden Vergehen landgerichtlich zu verfolgende Malefizverbrechen machten. Für jedes einzelne Malefizverbrechen definierte die *Ferdinandea* die Verdachtsmomente, welche die Landgerichte zur begründeten Einleitung eines Verfahrens und zur Anwendung der Folter berechtigten, listete spezifische Fragen an den »Missethäter«, die »Missethäterin« auf und schrieb eine »ordinari straff« vor, welche durch allgemeine wie deliktspezifische strafmildernde bzw. strafverschärfende Umstände abgeändert werden konnte. Die Landgerichtsverwalter der landesfürstlichen Städte und Märkte wurden verpflichtet, alle Akten einem bei Hof approbierten Rechtsgelehrten vorzulegen. Dieser hatte die Korrektheit des Gerichtsverfahrens zu überprüfen und ein Urteil vorzuschlagen. Gemeinsam mit einem eigenen »Endt-Urtheil« mussten die landesfürstlichen Landgerichte alle Akten zur »ferneren Erkanntnuß« der Niederösterreichischen Regierung einsenden, die das für die DelinquentInnen relevante Urteil fällten (Artikel 41).

Der Geltungsbereich der *Ferdinandea* war nicht auf das Erzherzogtum Österreich unter der Enns beschränkt. Sie wurde in den anderen Territorien der Habsburger als subsidiäres Recht verwendet[15] und bildete das Vorbild für die im Erzherzogtum Österreich ob der Enns 1675 erlassene *Leopoldina*.[16] Auch die 1770 in Kraft getretene Constitutio Criminalis Theresiana (*Theresiana*), welche die Strafrechtsnormen in den böhmischen, nieder-, ober-, inner- und vorderösterreichischen Ländern vereinheitlichte, schrieb die *Ferdinandea* in ihren wesentlichen Bestimmungen fort.[17]

13 Joseph Pauser, Landesfürstliche Gesetzgebung, S. 227.

14 Land-Gerichts-Ordnung. Deß Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Ennß, zit. n. Codex Austriacus, Bd. 1, Wien 1704, S. 659–729. Gültig von 1656 bis 1769.

15 Ernst C. Hellbling, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich. Bearb. und hg. von Ilse Reiter, Wien 1996, S. 8.

16 Vgl. Susanne Hehenberger, »Hast du es gewust, daß ihr mitsamen blutsfreunde seyd«? Das Delikt »Inzest« in der Strafpraxis der Herrschaft Freistadt im 18. Jahrhundert, Diplomarbeit, Universität Wien 1999, S. 44ff.

17 Constitutio Criminalis Theresiana. Peinliche Gerichtsordnung, Graz 1993 (Vollständiger Nachdruck der Trattnerschen Erstausgabe, Wien 1769).

Diebstahl

Die Frage, welcher Diebstahl grundherrschaftlich bzw. dorf- oder marktobrigkeitlich und welcher landgerichtlich bestraft werden sollte, ist nicht in einem Satz zu beantworten. Generell geht die *Ferdinandea* zwar vom Grundsatz aus, dass jegliche Aneignung von Geld, Tieren oder sonstigen beweglichen Gütern, sofern dies »wider des Eigenthumbers Willen« geschieht, gerichtlich zu verfolgen ist (Artikel 84, Einleitung). Von welcher Instanz die »Entfremdung« zu bestrafen war, hing aber erstens vom ökonomischen, bei sakralen Gegenständen zusätzlich auch vom symbolischen Wert der »entfremdeten« Dinge ab. Überstieg der materielle Wert der gestohlenen Dinge, Pflanzen oder Tiere zehn Gulden (Artikel 84, Einleitung) oder wurden aus einer Kirche oder aus anderen »geweyhten Orten geweyhte Sachen« gestohlen (Artikel 85, Einleitung), sollten die DiebInnen landgerichtlich bestraft werden. Betrügerische Praktiken, wofür die *Ferdinandea* als Beispiele den Diebstahl im Kontext des Geldwechselns, die Einmahnung einer bereits bezahlten Schuld und den mehrmaligen Verkauf von Eigentum (Artikel 94) anführt, waren unabhängig von ihrem materiellen Wert immer als Malefizverbrechen definiert.

Die Grenzziehung zwischen Vergehen und Malefizverbrechen machte die *Ferdinandea* zweitens vom »Vorstrafenregister« der DelinquentInnen sowie vom Ort und engeren Kontext des Diebstahls abhängig. Waren die DelinquentInnen bereits zweimal wegen Diebstahls grundherrschaftlich bestraft worden (Artikel 84), fand der Diebstahl in der Kirche bzw. an »andern geweyhten Orthen« (Artikel 85) oder aber mit Anwendung oder Androhung von Gewalt auf »freyer Gassen oder Strassen« (Artikel 86) statt, bewertete die *Ferdinandea* diesen Diebstahl, auch wenn er die Grenze von zehn Gulden nicht überschritt, als Malefizverbrechen.

»Ordinari Straff«

Überstieg der ökonomische Wert der gestohlenen Güter 25 Gulden, konnten den DelinquentInnen mehrere Diebstähle nachgewiesen werden oder waren sie bereits zweimal wegen Diebstahls bestraft worden, sollten Männer mit dem Strang, Frauen mit dem Schwert hingerichtet werden (Artikel 84 § 5). Diebstähle von Gegenständen, die zur Ausübung der katholischen Liturgie dienten (»Monstranzen/Ciborium, oder Kelch«), waren mit speziellen Todesstrafen, bis hin zur Verbrennung bei lebendigem Leib, bedroht (Artikel 85 §§ 8–9). Strenger als den gewöhnlichen Diebstahl sollten die Landrichter auch den »Hauß-Diebstahl«[18] bestrafen, den Diebstahl während eines Brandes oder eines Schiffbruches, den Diebstahl von Gütern, die nur schwierig oder überhaupt nicht verwahrt werden konnten[19], den mit hohem Sachschaden einhergehenden Diebstahl sowie den Diebstahl an heiligen Orten, auch wenn keine heiligen Sachen »entfremdet« worden waren (Artikel 84 § 6 und Artikel 85 § 10). Geschah der Diebstahl bei Nacht, mit »zum Mord tauglichen Instrumenten«, mittels

18 Unter Hausdiebstahl verstand die *Ferdinandea* den von Personen ausgeübten Diebstahl, die aufgrund ihrer Position als Dienstmagd oder Knecht leichteren Zugang zum Haus hatten. Zum Hausdiebstahl vgl. Otto Ulbricht, Zwischen Vergeltung und Zukunftsplanung. Hausdiebstahl von Mägden in Schleswig-Holstein vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, in: ders. (Hg.), Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Köln 1995, S. 139–170.

19 So etwa der Diebstahl von Honig oder Nahrungsmitteln, die aus Gärten oder Feldern entwendet wurden.

Einsteigen oder durch Aufbruch von Türen oder Schlössern, sollten sie die Strafe ebenfalls verschärfen (Artikel 84 § 6).

Eine mildere Strafe sah die *Ferdinandea* dagegen dann vor, wenn der materielle Wert der »entfremdeten« Güter 25 Gulden unterschritt, die DelinquentInnen sich das erste Mal wegen eines Diebstahls gerichtlich zu verantworten hatten, sie zum Zeitpunkt ihrer Tat betrunken waren, sich mit den EigentümerInnen verglichen hatten oder bereit waren, den Wert der gestohlenen Güter zu ersetzen. Begingen sie den Diebstahl ohne Gewaltanwendung oder aber »auß mercklicher Armuth / oder obliegender Noth / Brodt / Lebens= und Kleydungs=Mittel«, war die Strafe nur dann zu mildern, wenn die DelinquentInnen glaubhaft machen konnten, dass sie zur Arbeit entweder »untüchtig« waren oder nachweislich »kein Arbeit« finden konnten (Artikel 84 § 7).

2. Die Gerichtspraxis

In der Gerichtspraxis liefen die Malefizprozesse nach folgendem Schema ab: Marktrichter, Schreiber und zwei weitere Mitglieder des *Inneren Raths* führten die Verhöre durch, vernahmen die ZeugInnen, gaben Gutachten in Auftrag, holten Leumundszeugnisse ein, schrieben ehemalige ArbeitgeberInnen an. Erachteten sie das Ermittlungsverfahren für abgeschlossen, übergaben sie die Akten dem marktbestellten Rechtsgutachter. Dieser überprüfte die formale Korrektheit des Verfahrens, destillierte aus den Schriftstücken die »Wahrheit«, wog die strafverschärfenden und strafmildernden Umstände ab und schlug ein Urteil vor. *Richter und Rath* fällten meist ein identisches Endurteil, welches sie mit allen Prozessakten der N. Ö. Regierung zur »gnädigen Bestättigung oder andere[n] hochrichterlichen Erkanntnuß« übersandten.[20] Die Beamten der N. Ö. Regierung bestätigten, milderten oder verschärften das Endurteil meist kommentarlos. In einigen wenigen Fällen ordneten sie weitere Ermittlungen an oder gaben den Prozess an die Österreichische Hofkanzlei bzw. an die Oberste Justizstelle ab.

Die strukturellen Vorgaben räumten den Mitgliedern des Landgerichts verfahrensrelevante Einflussmöglichkeiten ein. Sie entschieden darüber, ob einem Gerücht, einer Denunziation oder einer Anzeige nachgegangen wurde, ob sie eine außergerichtliche Einigung anstrebten, ein marktobrigkeitliches Ermittlungsverfahren oder einen landgerichtlichen Malefizprozess einleiteten. Mittels subtiler Verwendung von Modus und Tempus in den Niederschriften der Verhöre und Aussagen der ZeugInnen sowie eingeflochtenen Notanda konnten sie die Rezeption präfigurieren. Weder der Rechtsgutachter noch die Beamten der N. Ö. Regierung hatten an den Verhören teilgenommen. Ihre Urteilsfindung beruhte auf den eingesandten Schriftstücken. Noch weitreichender waren die Gestaltungsmöglichkeiten bei den summarisch protokollierten Verhören, den Sachverhaltsdarstellungen an andere Markt-, Dorf- oder Landgerichtsobrigkeiten oder den Berichten an die übergeordneten Justiz- und Verwaltungsinstitutionen.[21]

Zwischen 1700, dem Beginn der lückenlosen Überlieferung der Malefizakten, und 1787, dem letzten Jahr, in welchem DelinquentInnen einem »vormodernen Strafrecht« unterwor-

20 Alle diesbezüglichen Berichte an die N. Ö. Regierung wurden mit der zitierten oder einer leicht modifizierten Formulierung eingereicht.

21 Vgl. auch Ulrike Gleixner, Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle, in: WerkstattGeschichte (1995) 11, S. 65–70.

fen waren, mussten sich vor dem Perchtoldsdorfer Landgericht in neun Malefizprozessen sechs Männer, fünf Frauen und zwei Kinder wegen Diebstahl verantworten. Im Vergleich zu den insgesamt 39 landgerichtlichen Prozessen dieses Zeitraums machen die Diebstahlsprozesse damit knapp ein Viertel aller Malefizprozesse aus. Festgehalten auf tausenden von Seiten, erlauben diese Akten Antworten auf ganz unterschiedliche Fragen. Ich werde meiner Analyse vor allem folgende Fragen zugrunde legen: Wie kamen die überlieferten Diebstähle vor Gericht? Warum wurde der Diebstahl nicht als einfaches Vergehen bewertet, sondern ein landgerichtlicher Malefizprozess eingeleitet? Spielte es eine Rolle, ob der Dieb, die Diebin »einheimisch« oder »fremd« war? War die Bewertung davon abhängig, was die DelinquentInnen gestohlen hatten? Oder davon, in welcher Relation DiebInnen und Bestohlene standen? Des Weiteren werde ich danach fragen, wie die angedrohte »ordinari straff« in der Gerichtspraxis angewandt wurde. Welche Umstände qualifizierten die Rechtsgutachter als strafmildernd, welche als strafverschärfend? Wie oben ausgeführt, maß die *Ferdinandea* vor allem dem engeren Kontext des Diebstahls zentrale Bedeutung bei. Ich werde deshalb zuerst jene Prozesse vorstellen, die zeitgenössisch als »Einbruchsdiebstahl« bewertet wurden. Daran anschließend werden die »gewöhnlichen« Diebstähle in den Blick genommen und als Letztes jene beiden Prozesse analysiert, die als »Hausdiebstahl« qualifiziert worden waren.

Einbruchsdiebstahl

Am 4. Jänner 1741 wurde der 49-jährige Perchtoldsdorfer Hauer Christoph Malloth wegen des Verdachts, in das kleinere Fuchsische Haus eingestiegen zu sein, verhaftet. Angezeigt worden war er vom Perchtoldsdorfer Bürger Mathias Widerspöck, der die Aufsicht über die beiden Häuser der zwei Wochen zuvor verstorbenen Wiener Bürgerin Maria Elisabeth Fuchsin hatte. Christoph Malloth hatte 13 Jahre mit seiner Familie im kleineren Fuchsischen Haus gewohnt und war daher mit den Örtlichkeiten vertraut.[22] Bereits im ersten summarisch protokollierten Verhör gestand er, seinen neunjährigen Sohn durch ein Fenster, dessen Gitter er auseinander drücken konnte, in das Haus gehoben zu haben. Da die Möbel, Wertgegenstände und Tiere bereits nach Wien abtransportiert waren, war die Beute recht gering. Hans Christoph Malloth erklärte sich bereit, die gestohlenen Sachen dem Gericht zu übergeben und den Wert der bereits verkauften Dinge, für die er insgesamt fünf Gulden und 32 Kreuzer bekommen habe, zu ersetzen.[23]

Entgegen der sonstigen Praxis, die Verhöre einem Rechtsgutachter einzuschicken, verurteilte das Landgericht Christoph Malloth am 13. Jänner zu einer vierwöchigen öffentlichen Arbeit im Markt Perchtoldsdorf, sein »9 jähriges Söhnlein« zu »15 Ruthen Streich«, die ihm »in aller Still« vom Gerichtsdiener verabreicht werden sollten. Im Bericht an die N. Ö. Regierung begründete das Landgericht sein Urteil einerseits mit dem geringen materiellen Wert der gestohlenen Güter, andererseits mit Christoph Malloths bisher »unsträflich geführten lebenswandl« und der unverschuldeten Armut. Christoph Malloth, seine Frau und ihre fünf Kinder würden deshalb an »Brodt Mangl« leiden, weil der vorzeitige Frost die »vorjährige Wein Fechslung [= Reben] verdorben« habe.[24] Die Beamten der N. Ö. Regierung zeigten weniger Verständnis für seinen Diebstahl und ordneten weitere Ermittlungen an. Im zweiten Bericht an die N. Ö. Regierung führte das Landgericht nun explizit die in der

22 AMP Karton 90/7: Bericht an die N. Ö. Regierung vom ps. 11. Februar 1741.
23 AMP Karton 90/7: Summarische Aussage vom 4. Jänner 1741.
24 AMP Karton 90/7: Bericht an die N. Ö. Regierung vom ps. 16. Jänner 1741.

Ferdinandea als strafmildernd genannten Umstände ins Feld: Nur die Not und der Brotmangel waren »Ursache« des Diebstahls gewesen; es sei nur ein einziger »Angrif« gewesen, der vormittags und, weil die Fensterstöck »völlig ausgefaullet«, ohne Gewaltanwendung geschah; die bei Gericht vorhandene »Beute« sei nur fünf Gulden 16 Kreuzer wert; den Wert der abgängigen »Effekten« von sieben bis acht Gulden sei Christoph Malloth nicht nur gewillt, sondern nach der Weinlese 1741 auch in der Lage zu ersetzen.[25] Die Beamten der N. Ö. Regierung verurteilten Christoph Malloth schließlich zu zwei Monaten öffentlicher Marktarbeit in Eisen, einem körperlichen Eid und der Gelobung, den begangenen Schaden zu ersetzen. Die Strafe gegen seinen neunjährigen Sohn milderten sie auf zwölf Rutenstreiche.[26] Am 26. April 1741 legte Christoph Malloth den geforderten »Nicht-Rache-Eid« ab, zwei Tage später wurde er nach fast viermonatiger Haft aus dem Gefängnis entlassen.

II

Der nächste Prozess, in welchem ein Einbruch als Malefizverbrechen bewertet wurde, lässt sich erst 1758 nachweisen. Der 21-jährige, von Burgstall unter der Herrschaft Neulengbach gebürtige Bauernknecht Martin Prandenberger war am 28. Mai 1758 vom Rodauner Dorfrichter in Arrest genommen worden, weil er dem Rodauner Bader seit längerer Zeit vier Gulden schuldig war. Die Verhaftung von Martin Prandenberger hatte sich anscheinend rasch bis in das etliche Kilometer entfernte Breitenfurt herumgesprochen. Nur einen Tag nach seiner Verhaftung zeigte Leopold Aschauer an, dass Martin Prandenberger ihm etwa 50 Gulden gestohlen habe.[27] Konfrontiert mit seinem ehemaligen Arbeitgeber, gestand Martin Prandenberger den Diebstahl von etwa 30 Gulden. Entwendet hätte das Geld allerdings sein Mitknecht Joseph Freywagner. Er selbst habe nur »Schmiere« gestanden. Neben verschiedenen weiteren Diebstählen und einer grundherrlichen Verurteilung gab Martin Prandenberger zu, sich mit der 30-jährigen Rodauner Inwohnerin Anna Maria Gradwohlin »fleischlich vermischt« zu haben. Er habe ihr »vorgesagt«, er würde insgesamt 100 Gulden besitzen, sie »heurathen« und ein Haus für sie beide kaufen. Als Beweis habe er ihr zuerst einen Gulden und einen Ring, schließlich auch 30 Gulden gegeben, welche aus dem Diebstahl beim Aschauer stammten.[28]

Wegen mehrfachen Diebstahls bzw. Verdachts auf Beihilfe zum Diebstahl sowie »vielfältig begangene[r] Unzucht und Hurerey« ließ der Rodauner Dorfrichter neben Martin Prandenberger auch Anna Maria Gradwohlin an das Perchtoldsdorfer Landgericht überstellen.[29] Anna Maria Gradwohlin konnte weder eine Beteiligung an noch die Kenntnis von den Diebstählen nachgewiesen werden. Auch die »gemeine Huerey« könne, so Dr. Clemenschitz im rechtlichen Parere vom 26. September 1758, deshalb nicht landgerichtlich bestraft werden, »alldieweilen selbe dieser ihrer Unziemlichen Beywohnung halber vorhero weder Grund noch Dorfobrigkeitlich ermahnet, vielweniger abgestrafet [...] worden« sei.[30] Da allerdings »die Zeit annoch entdecken kann«, dass Anna Maria Gradwohlin von den Diebstählen Kenntnis hatte, schlug Dr. Clemenschitz eine Verurteilung zur Ersetzung der Landgerichtskosten[31] vor. Für die Verurteilung von Martin Prandenberger zur »poena ordinari« (Strang)

25 AMP Karton 90/7: Bericht an die N. Ö. Regierung vom ps. 11. Februar 1741.
26 AMP Karton 90/7: Vermerk am Bericht an die N. Ö. Regierung vom ps. 11. Februar 1741.
27 AMP Karton 92/7: Brief des Rodauner Verwalters vom 31. Mai 1758.
28 AMP Karton 92/7: Summarisches Examen vom 30. Mai 1758.
29 AMP Karton 92/7: Brief des Rodauner Verwalters vom 31. Mai 1758.
30 AMP Karton 92/7: Rechtliches Gutachten 26. September 1578.
31 War die Übernahme der Landgerichtskosten im Urteil festgehalten, konnten die Landgerichte die Gerichtskosten auf die DelinquentInnen abwälzen (*Ferdinandea,* Artikel 54).

spreche, dass er bereits einmal landgerichtlich wegen Diebstahls bestraft worden war, er sich diese Bestrafung zu keiner »Warnung« genommen habe, die Diebsbeute 49 Gulden ausmache, und er ein »gemeinschädlich und ein inhabituirter Dieb seye.«[32] Als strafmildernd stellte Dr. Clemenschitz in Rechnung, dass nicht Martin Prandenberger, sondern sein Kamerad die Diebstähle verübte, er bei seinem ersten Diebstahl erst 18 Jahre war, die letzteren Diebstähle ohne Gewaltanwendung geschahen und Martin Prandenberger bereit und fähig sei, die gestohlenen Güter zu ersetzen. Neben einer zweijährigen öffentlichen Strafarbeit in Band und Eisen in Perchtoldsdorf, der Ersetzung der Landgerichtskosten und dem Schwur einer Urfehde schlug Dr. Clemenschitz seine ewige Verbannung aus dem Landgerichtsbezirk vor. Während das Landgericht beide Urteilsvorschläge übernahm,[33] bestätigten die Beamten der N. Ö. Regierung nur das Urteil von Anna Maria Gradwohlin. Bei Martin Prandenberger erhöhten sie die Dauer der öffentlichen Strafarbeit auf drei Jahre und verbannten ihn nicht nur aus dem Landgerichtsbezirk, sondern aus allen deutschen Erbländern.[34]

Nur ein Jahr später verhandelte das Landgericht neuerlich wegen eines Einbruchdiebstahls. Am 13. April 1759, nachmittags gegen drei Uhr, hatte der Perchtoldsdorfer Wagnermeister beobachtet, dass ein ihm unbekannter Mann sein Haus betrat. Als dieser nicht in die Stube kam, wo das Ehepaar Wein »verleuthgebte« (= ausschenkte), mutmaßte der Wagnermeister, dass dieser Mann in den ersten Stock gegangen sein müsse. Ihre Wege kreuzten sich auf der Stiege. Jacob Rinner »visitierte« dem fremden Mann die Taschen und förderte mehrere ihm bzw. seiner Frau gehörende Kleidungsstücke zu Tage: Handschuhe, Hauben, Tücher und Hemden. Der zu Hilfe gerufene Gerichtsdiener Jacob Strasser brachte den 32-jährigen Handwerksgesellen in den Perchtoldsdorfer Arrest.[35] Josef Blabensteiner tischte den Gerichtsmitgliedern einen falschen Namen, einen falschen Geburtsort sowie unterschiedliche Versionen über seinen Aufenthalt in den letzten Jahren auf. Erst im fünften Verhör, nachdem er bereits zehn Wochen im Arrest verbracht, drei verschiedene Biografien entworfen und umfangreiche Schreibarbeit verursacht hatte, gestand er seinen richtigen Namen. Warum er es vorzog, seinen richtigen Namen zu verschweigen, erhellt ein Schreiben des Wiener Stadt- und Landgerichts. Joseph Blabensteiner war in Wien nicht nur bereits zweimal wegen Diebstahls verurteilt worden, sondern er hatte auch zwei Urfehden geschworen, dass er die habsburgischen Erblande nicht mehr betreten werde.[36] Ohne diese zusätzlichen Informationen wäre Josef Blabensteiner vermutlich mit einer marktobrigkeitlichen Bestrafung davongekommen. Nach einer Schätzung des Leinwandhändlers lag der Wert der gestohlenen Kleidung und Wäsche mit fünf Gulden 54 Kreuzern deutlich unter der Zehn-Gulden-Grenze, die aus einem Diebstahl erst ein landgerichtliches Malefizverbrechen machte.[37] Dass die Landgerichte die Angaben der DelinquentInnen nicht immer überprüften, wusste Josef Blabensteiner aus eigener Erfahrung. Der Badener Landgerichtsverwalter teilte dem Perchtoldsdorfer Landgericht mit, dass er im Mai 1758 einen Delinquenten namens Joseph Schüller verurteilt hatte, auf den die Personenbeschreibung des

32 AMP Karton 92/7: Rechtliches Gutachten vom 23. September 1758.
33 AMP Karton 92/7: Urteil vom 23. September 1758 und Urteil vom 26. September 1778.
34 AMP Karton 92/7: Vermerk am Bericht A und Bericht B an die N. Ö. Regierung vom 2. Oktober 1778.
35 AMP Karton 93/1A: Ratio Captura vom 13. April 1759.
36 AMP Karton 93/1A: Antwortschreiben des Wiener Stadt- und Landgerichts vom 7. September 1759.
37 AMP Karton 93/1A: Spezifikation vom 14. April 1759.

Joseph Blabensteiner passen könnte und, wie sich herausstellen sollte, auch passte.[38] Nach einem langwierigen Prozess und knapp mehr als einem Jahr »Untersuchungshaft« verurteilten die Beamten der N. Ö. Regierung Joseph Blabensteiner zu sechs Monaten öffentlicher Strafarbeit in Band und Eisen in Perchtoldsdorf, dem Schwur einer Urfehde und verbannten ihn erneut aus den deutschen Erbländern.[39] Josef Blabensteiner flüchtete am 19. Oktober 1760 aus dem Perchtoldsdorfer Arrest. Um einen Tag hatte er das Schreiben der N. Ö. Regierung verpasst, wonach ihm anlässlich der Vermählung »seiner Königlichen Hohheit« der »geringe Überrest der Strafzeit doch ohne aufhebung der abgeschworenen Urphed allergnädigst nachgesehen werden solle.«[40]

Ebenfalls auf frischer Tat ertappt wurde elf Jahre später Mathias Scheiderer, der in der Nacht des 25. Jänner 1770 in das Haus von Mathias Setzer eingestiegen war. Mathias Setzer erkannte in dem Einbrecher nicht nur seinen ehemaligen Knecht Mathias, sondern warf ihm auch den Diebstahl von 45 Kreuzern und sechs Hemden vor, die er bei seinem Weggang vor vier Jahren mitgenommen habe.[41] Im Gegensatz zu Joseph Blabensteiner war seine Strategie, dem Landgericht eine fiktive Biografie zu erzählen, erfolgreich. Mathias Scheiderer, der sich Mathias Prader nannte, gestand zwar den vier Jahre zurückliegenden Diebstahl von 45 Kreuzern, bestand aber darauf, dass er nur zwei und nicht sechs Hemden mitgenommen habe.[42] Obwohl er diesmal bei Mathias Setzer nichts gestohlen hatte und die Diebsbeute vor vier Jahren mit maximal drei Gulden 15 Kreuzern deutlich unter der landgerichtlichen Grenze von zehn Gulden lag, wurde er landgerichtlich verurteilt. Interessant ist die Begründung des Rechtsgutachters Dr. Franz Joseph Seeger. Beide Diebstähle seien im Schutz der Dunkelheit erfolgt: der erste mittels Einsteigung durch das Dach, der zweite durch Zerbrechen eines Gatters und »vermög dieser beschwährender Umstanden [sei] der [ge]ringe Betrag des zugefügten Schadens nicht zu attendiren, sondern [...] auf die ordinari Todesstrafe zu erkennen«.[43] Da der Schaden nicht besonders groß, das Dach des Hauses leicht zu ersteigen war und Mathias Prader keine besondere Böswilligkeit habe erkennen lassen, plädierte Dr. Seeger für ein Jahr öffentliche Strafarbeit in Band und Eisen sowie die Ersetzung der Landgerichtskosten. Das Perchtoldsdorfer Landgericht übernahm seinen Urteilsvorschlag[44], die Beamten der N. Ö. Regierung verringerten in ihrem Endurteil vom 11. März 1770 die Zeit der öffentlichen Strafarbeit auf drei Monate.[45] Warum Mathias Scheiderer kurz nach seiner Verurteilung dem Landgericht seinen »richtigen« Namen sowie seinen Geburtsort verriet, bleibt unklar. Aus seinen Angaben, dass er ein väterliches Erbteil von 50 Gulden besitze, lässt sich vermuten, dass er die Landgerichtskosten bezahlen wollte. Auch er floh am 23. Mai 1770, d. h. ca. zwei Wochen vor dem Ende seiner Arbeitsstrafe, aus dem Perchtoldsdorfer Arrest.

Die 29-jährige Rodaunerin Elisabeth Grafin, verehelichte Huterin, wurde im Weinkeller ihres Schwagers, versteckt zwischen den Weinfässern, aufgegriffen. Am Abend des 13. April

38 AMP Karton 93/1A: Antwortschreiben des Landgerichts Baden vom 6. September 1759 (inklusive der Prozessabschriften).
39 AMP Karton 93/1A: Schreiben der N.Ö. Regierung vom 6. Mai 1760.
40 AMP Karton 93/1A: Schreiben der N.Ö. Regierung vom 14. Oktober 1760.
41 AMP Karton 94/6: Ratio Captura vom 26. Jänner 1770 und summarische Zeugeneinvernahme vom 26. Jänner 1770.
42 AMP Karton 94/6: Summarisches Verhör vom 26. Jänner 1770.
43 AMP Karton 94/6: Rechtliches Gutachten vom 23. Februar 1770.
44 AMP Karton 94/6: Urteil vom 26. Februar 1770.
45 AMP Karton 94/6: Vermerk am Bericht an die N.Ö. Regierung vom ps. 5. März 1770.

sei, so der Rodauner Geschworene Jacob Winkelmayr, Martin Schwaiger zu ihm gekommen und habe gesagt: »um Gottes Willen, was ist jezt anzufangen, meine Schwagerin ist wieder da die Liesel, und um 5 Uhr haben sie beym Zechmeister angefangen zu lamentiren, daß ihme wieder Geld und Gewand gestohlen«.[46] Gemeinsam mit dem Rodauner Wachtmeister habe er deshalb das angrenzende Haus von Martin Schwaiger durchsucht, wo sie Elisabeth Grafin samt der Diebsbeute fanden.

Vom Rodauner Verwalter zu ihren »Vorstrafen« befragt, gab Elisabeth Grafin sofort zu, vom Wiener Stadtgericht bereits dreimal wegen Diebstahls verurteilt worden zu sein. Das erste Mal habe sie sechs Monate im Wiener Zuchthaus verbringen müssen; bei ihrer zweiten Verurteilung sei sie für zwei, bei ihrer dritten für drei Jahre nach Temesvar »zur Arbeith verschafet« worden.[47] Die Strafzeiten habe sie, »mann solle nur nachfragen [...] richtig vollstrecket«. Nach ihrer Verehelichung mit Johann Huter, der zeitgleich mit ihr aus dem Temesvarer Zuchthaus entlassen worden war, seien sie »aufwehrts gegen Oesterreich« gezogen, um von ihrer Mutter wenigstens »ein Beysteuer zu Beschaffung einig nöthiger Leibs Kleidung« zu bekommen. Kurz vor Rodaun habe sie sich von ihrem Mann getrennt. Aus »gewissen Scham« habe sie sich nicht getraut, in das Haus ihres Schwagers zu gehen, sondern sei über die Mauer auf das Grundstück des Nachbarn, Stefan Zechmeister, gestiegen, wo sie sich im Garten »niedergesezet« und bis zwei Uhr Morgens »in blossen nachsinnen, was sie anfangen werde, verbliben.« Danach hätte sie sich auf Zechmeisters Dachboden versteckt. Am Nachmittag des nächsten Tages sei sie vom Boden herabgestiegen, in das Wohnzimmer gegangen und habe dort aus dem Kasten das Geld entwendet und aus einem unversperrten Kasten »in der Tochter ihre Cammer« etwas Leinen sowie verschiedenes Gewand mitgenommen. Sie bereue den Diebstahl »herzlich«, es wäre auch alles »ohne abgang verhanden.«

Vom Rodauner Verwalter an das Landgericht überstellt, erweiterte Letzteres die Anklage auf Diebstahl und zweifach gebrochene Urfehde. Ins Zentrum der Untersuchung rückte die Frage, warum Elisabeth Grafin, trotz ihres Schwures, die habsburgerischen Erblande nicht mehr zu betreten, nach Rodaun zurückgekehrt war. Während der Temesvarer Landgerichtsverwalter in seinem Schreiben festhielt, dass Elisabeth Grafin »von freyen Stücken« Temesvar verlassen habe, bestand Elisabeth Grafin in allen Verhören darauf, dass der Landgerichtsverwalter sie abgeschafft hätte. Gefragt, warum sie trotz der ihr drohenden Todesstrafe nach Österreich zurückkehrte, antwortete Elisabeth Grafin: »Ja es ist wohl oft eine Sache verbothen, sie thun es deswegen doch.« Oder an einer anderen Stelle des Verhörs: »So hab ich mir halt auch meinen Kopf aufgesezt und bin zuruck, damit man in Wien sehe, daß man mich dorten auch abgeschaft habe.«[48]

Im rechtlichen Gutachten vom 8. Oktober 1771 schlug Dr. Bernhard Brauer vor, Elisabeth Grafin abermals, nun auf sechs Jahre, in Band und Eisen in ein »Hungarisches Granitz Haus« zu verschaffen.[49] Neben der neuerlichen Einbrennung eines Relegationszeichens und dem weiteren Schwur einer Urfehde sollte sie wiederum aus den deutschen Erblanden und dem Hoflager »auf ewig verwiesen« werden. Als strafmildernd führte Dr. Brauer an, dass das gesamte Diebsgut den EigentümerInnen zurückgegeben wurde, beim Diebstahl selbst »nicht die mindeste Gewalttätigkeit unterlofen« war, Elisabeth Grafin »ihre ganze Straf-zeit ausgestanden«, nach ihrer Freilassung über sechs Monate »einen ganz untadlhaften

46 AMP Karton 94/7: Summarische Zeugeneinvernahme vom 27. April 1771.
47 AMP Karton 94/7: Summarisches Verhör vom 13. April 1771.
48 AMP Karton 94/7: Zweites artikuliertes Examen vom 29. August 1771.
49 AMP Karton 94/7: Rechtliches Parere vom 8. Oktober 1771.

Lebenswandel« geführt habe und sie wegen »ihrer vätterlichen Erbschaft naher Rodaun zuruckgekehret seye.« Das Landgericht übernahm den Urteilsvorschlag des Rechtsgutachters. Die Beamten der Obersten Justizstelle bestimmten dagegen, dass Elisabeth Grafin ihre öffentliche Strafarbeit in Perchtoldsdorf absolvieren sollte.[50] Nur einen Monat nach dieser Anordnung versuchte das Landgericht, sich der Verantwortung für Elisabeth Grafin zu entledigen. In einem Schreiben an die Beamten der N. Ö. Regierung zeigten *Richter und Rath* sich äußerst besorgt, dass »diese höchst keke Weibspersohn«, welche »viel lieber sterben als so lange in Arrest bzw. Strafzeit verbleiben wolle [...] heimlich durchgehen, und wir also zu der Verantwortung gezogen werden möchten.« Perchtoldsdorf sei ein offener, nicht versperrbarer Markt, der es sich nicht leisten kann, für Elisabeth Grafin einen eigenen Wächter zu stellen. Auch hätten sie derzeit keine öffentliche Marktarbeit zu verrichten.[51] Die Beamten der N. Ö. Regierung veränderten schließlich das Urteil dahingehend, dass Elisabeth Grafin im Wiener Zuchthaus inhaftiert werden sollte, wobei sie explizit festhielten, dass das Landgericht diesem die »gewöhnliche Atzung für dieselbe« (24 Gulden) zu vergüten habe.

Gewöhnlicher Diebstahl

Von einem Mitknecht am Rodauner Meierhof, dem er sein Gewand gestohlen hatte, wurde der 24-jährige, aus der Herrschaft Altlengbach stammende Ochsenknecht Johann Höfanger bei der Rodauner Grundherrschaft angezeigt und am 9. Juni 1750 verhaftet. Johann Höfanger gestand nicht nur verschiedene Diebstähle und eine grundherrschaftliche Verurteilung, sondern auch, sich mit der aus Brand gebürtigen Tagwerkerin Anna Maria, die ein Kind von ihm erwarte, »6 oder 7 mahl zu Hauß in Stall und ausser desselben versündiget« zu haben. Da Anna Maria ihn wegen seines Heiratsversprechens beim »Richter verklagt« hatte, habe ihn sein damaliger Arbeitgeber entlassen.[52] Während das Landgericht in einem langwierigen Prozess alle von ihm gestandenen Diebstähle und Verurteilungen zu verifizieren versuchte, wird diesem »Vergehen« nicht weiter nachgegangen. Es findet auch im rechtlichen Gutachten keine Erwähnung. Obwohl, so der Rechtsgutachter Dr. Johann Leopold Edler von Freyenberg, Johann Höfanger wegen mehrfachen Diebstahls und zweier grundherrschaftlicher Verurteilungen eigentlich die »ordinari straff« (Strang) verdient hätte, sei er für eine »extra ordinari« Bestrafung.[53] Ein Großteil der gestohlenen Sachen sei den EigentümerInnen zurück erstattet worden, weshalb sich der Schaden auf unter zehn Gulden belaufe; der Diebstahl sei aus Not geschehen, dem Delinquenten täten seine »Missethaten« leid und er habe sich zu bessern versprochen. Er schlug deshalb vor, Johann Höfanger über den bereits ausgestandenen Arrest noch ein Jahr in Band und Eisen zur öffentlichen Arbeit anzuhalten, sodann aber vom Landgericht »abzuschaffen«. Am 21. Oktober 1750 erstellte das Landgericht ein dem Parere gleich lautendes Urteil[54], welches die Beamten der N. Ö. Regierung bestätigten.[55] Auch Johann Höfanger blieb nicht lange im Perchtoldsdorfer Arrest. Er floh am 2. Dezember 1750.[56]

50 AMP Karton 94/7: Schreiben im Namen der Erzherzogin vom 22. November 1771.
51 AMP Karton 94/7: Vermerk am Bericht an die N. Ö. Regierung vom ps. 23. Dezember 1771.
52 AMP Karton 91/3: Summarisches Examen vom 13. Juni 1750.
53 AMP Karton 91/3: Rechtliches Parere vom 21. Oktober 1750.
54 AMP Karton 91/3: Urteil vom 21. Oktober 1750.
55 AMP Karton 91/3: Vermerk am Bericht an die N.Ö. Regierung vom ps. 23. Oktober 1750.
56 AMP Karton 91/3: Bericht an die N.Ö. Regierung vom ps. 7. Dezember 1750.

Im Sommer 1757 ermittelte das Perchtoldsdorfer Landgericht neuerlich wegen »gewöhnlichen« Diebstahls. Der Perchtoldsdorfer Krauthüter und Leinwandbleicher hatte am 20. August 1757 in der Ratskanzlei angezeigt, dass ihm eine 26 Ellen breite Leinwand, die er in der Mittagszeit zur Bleiche ausgelegt hatte, gestohlen worden war.[57] Als Diebin vermutete er die 14-jährige Theresia Wolfin, die er kurz vor dem Diebstahl »verdächtig mit der Putten [= Rückentragekorb] bey der Wäsch herumgehen gesehen« habe. Da sowohl Theresia Wolfin als auch ihre Mutter Juliana Wolfin wenige Wochen zuvor in Perchtoldsdorf wegen Diebstahls marktobrigkeitlich bestraft worden waren – Juliana Wolfin mit achttägigem Arrest bei Wasser und Brot; Theresia Wolfin mit 20 Karbatschstreichen – veranlasste der Perchtoldsdorfer Marktrichter ihre sofortige Verhaftung.[58] Theresia Wolfin führte in dem mit ihr vorgenommenen Verhör aus, dass sie die Leinwand im Auftrag ihrer Mutter von der Bleiche genommen und nach Hause getragen habe.[59] Da sie nichts anzuziehen hatten, habe ihre Mutter die Leinwand zu Hemden und »Fürtüchern« (= Schürzen) zerschnitten. Auch ihr Hemd stamme von dieser Leinwand. Weiters gestand Juliana Wolfin, im Auftrag ihrer Mutter von der Schwemme beim Bürgerspital eine Leinwand und ohne das Wissen ihrer Mutter der Franziska Haßin das feine weiße Halstuch entwendet zu haben. In seinem rechtlichen Parere vom 22. Oktober 1757 vertrat Rechtsgutachter Dr. Martin Clemenschitz die Ansicht, dass Theresia Schlärin (da ihre Mutter mit ihrem Vater nicht verheiratet sei, würde sie, so wie ihre Mutter auch, Schlärin heißen), deshalb landgerichtlich zu bestrafen sei, weil das von ihr gestohlene Diebesgut mit elf Gulden zehn Kreuzern die Grenze von zehn Gulden überschritt. Zwei Gulden 30 Kreuzer sei die bei der Schwemme gestohlene Leinwand wert gewesen, acht Gulden 40 Kreuzer jene bei der Bleiche. Hätte er seiner Berechnung nicht die Schätzung des Bestohlenen, sondern jene des Leinwandhändlers Caspar Schreiber zugrunde gelegt, der die Elle nicht auf 20 sondern nur auf zwölf Kreuzer geschätzt hatte, hätte der Wert des Diebstahls unter der Zehn-Gulden-Grenze gelegen. Da Theresia Schlärin sich die erste Bestrafung nicht zur Warnung genommen und sie die beiden Leinwänder von öffentlichen Orten und zur Zeit der Heiligen Messe gestohlen habe, hätte sie, so Dr. Clemenschitz, eine Einweisung ins Zuchthaus »gar wohl verdienet.« Als strafmildernd gelte es aber zu bedenken, dass sie unehelich gezeugt und daher auch nicht von einem »anständigen Vater« erzogen wurde, sie noch jungen Alters sei, die Diebstähle ohne Gewalt ausgeführt und ihre Mutter ihr sowohl Ort als auch Zeitpunkt »böβlich und nicht mütterlich an die Hand« gegeben habe. Dazu komme, dass das Wiener Zuchthaus, wie auch die allerhöchste Hofresolution vom 15. Dezember 1712 zu Bedenken gibt, den jungen Menschen oft zur »Schull geworden, worin sie andere mehrere und böserer Laster erlehrnet« und daher der »Endzweckh« ihrer Bestrafung, »Correctionem et emendationem« nicht erreicht wird, sondern sie »öfters weit böser und gefährlicher von daraus [= aus dem Zuchthaus] getreten seyen.«[60] Neben einer dreimonatigen öffentlichen Strafarbeit in Eisen in Perchtoldsdorf, der Ersetzung der Landgerichtskosten und dem Schwur einer Urfehde schlug er vor, dass Theresia Schlärin aus dem Landgerichtsbezirk abgeschafft werden sollte. Sein Urteilsvorschlag für Juliana Schlärin war, mit dem Unterschied, dass diese nicht drei, sondern sechs Monate zur öffentlichen Strafarbeit angehalten werden solle, identisch. Während die Mitglieder des

57 AMP Karton 92/4: Ratio Captura vom 20. August 1757.
58 AMP Karton 92/4: Auszug aus dem Ratsprotokoll vom 1. Juli 1757.
59 AMP Karton 92/4: Summarisches Verhör vom 20. August 1757.
60 AMP Karton 92/4: Rechtliches Gutachten vom 22. Oktober 1757.

Landgerichts die von ihm bereits vorgefertigten Endurteile unterschrieben und siegelten[61], milderten die Beamten der N. Ö. Regierung das Strafmaß für die Tochter und verschärften jenes für die Mutter.[62] Theresia Schlärin sollte weder die Gerichtskosten ersetzen müssen noch aus dem Landgerichtsbezirk abgeschafft werden. Sie sollte zwölf Karbatschstreiche erhalten und ihre öffentliche Strafarbeit im Perchtoldsdorfer Bürgerspital leisten, wo sie einmal wöchentlich von einem Geistlichen in »Glaubens Sachen« zu unterrichten sei. Juliana Schlärin verbannten die Beamten der N. Ö. Regierung nicht nur für ewig aus dem Landgerichtsbezirk, sondern auch vom »k. k. Hoflager, wo selbes immer befindlich sein wird«.

Auch dem letzten Malefizprozess dieser Gruppe ging die Anzeige der Bestohlenen voraus. Am 30. November 1766 zeigten die Wiener Webergesellen Gottlieb Schrantzer und Johann Georg Millner in der Perchtoldsdorfer Ratskanzlei ihren Verdacht an, dass ihnen ein gewisser, aus Perchtoldsdorf stammender Bernhard, dessen Nachnamen sie nicht wüssten, Gewand gestohlen habe.[63] Den Wert dieser Kleidung bezifferten sie in ihrer Spezifikation vom 23. August 1767 mit elf Gulden 15 Kreuzer sowie mit acht Gulden 30 Kreuzer.[64] Dieser Bernhard sei in dem Haus, in dem sie selbst beim Webermeister Joseph Gruber als Gesellen in Dienst sind, als Knecht beschäftigt gewesen. Mit der mündlichen Anzeige überreichten sie auch eine schriftliche, vom Webermeister verfasste Anzeige. Diese liegt den Akten zwar nicht mehr bei, aus der Ratio Captura kann aber entnommen werden, dass Joseph Gruber dem Landgericht gegenüber andeutete, dass gegen diesen Bernhard auch eine andere Beschuldigung vorläge, »welche nicht entdeckt würde, bis mann ihn habe«. Bei dieser zweiten Beschuldigung handelte es sich um den Verdacht einer »stupri violenti« (Notzucht) der siebenjährigen Tochter des Webermeisters. Mit Schreiben vom 25. August zog der Webermeister seine Anklage bezüglich des zweiten »delicts« zurück, da er »von solchen nicht hinlänglich verification einhollen kann«.

Als Bernhard identifizierte das Landgericht den 29-jährigen Perchtoldsdorfer Pferdeknecht Leonhard Roch, der in seinem ersten Verhör am 17. August 1767 den Diebstahl auch sofort gestand.[65] Mit dem Vorwurf des Webermeisters konfrontiert, führte Leonhard Roch aus, sich zwar mit Anna Maria Bamerin, die er zu heiraten beabsichtige, »gegen 9 Mahlen fleischlich versündiget« zu haben, »mit gewalt aber habe er niemahlen eine weibs Persohn hergenohmen.« Dem Töchterl des Hausherrn habe er zwar einmal »den Kittel aufgehoben«, er habe »auch in willens gehabt, sich zu entblösen«. Weil sie aber zu klein war, »habe er geglaubt, seye nichts zu thun mit ihr« und hätte ihr auch nichts getan.[66]

Nachdem Leonhard Roch im Laufe der Ermittlungen noch weitere Diebstähle nachgewiesen wurden, vertrat Rechtsgutachter Dr. Seeger in seinem Parere vom 30. Oktober 1767 die Ansicht, dass er landgerichtlich zu bestrafen sei.[67] Dafür spreche auch sein »ungebührliches Verhalten, so in einer ärgerlichen entblössung eines 7 jährigen Mädls bestanden« sowie die von ihm eingestandene neunmalige »fleischliche Versündigung«. Dennoch könne seiner Ansicht nach »die Todes Strafe wider den Inquisiten keineswegs Platz greifen«: Der vor sechs Jahren begangene Diebstahl habe nicht hinlänglich amtlich nachgewiesen wer-

61 AMP Karton 92/4: Urteile vom 16. November.
62 AMP Karton 92/4: Vermerk am Bericht die N. Ö. Regierung vom ps. 17. November 1757.
63 AMP Karton 93/3: Ratio Captura vom 17. August 1767.
64 AMP Karton 93/3: Spezifikation vom 23. August 1767.
65 AMP Karton 93/3: Summarisches Verhör vom 17. August 1767.
66 AMP Karton 93/2: Summarisches Examen vom 29. August 1767.
67 AMP Karton 93/3: Rechtliches Gutachten vom 30. Oktober 1767.

den können und der Beraubte habe vermutlich auch alles zurückerhalten; die gestohlene Handvoll Zwetschken sei nicht in Betracht zu ziehen; die Livree im Wert von zwölf Gulden 22 Kreuzern, mit der er »durchgegangen sei«, sei von seinem Vater ersetzt worden; der bestohlene Bauer habe den Großteil seiner Sachen zurückerhalten und sich für den Rest dem Leonhard Roch gehörende Dinge genommen, und der Wiener Gewanddiebstahl sei kein gewaltsamer Diebstahl gewesen. Weiter sei Leonhard Roch bisher weder landgerichtlich »noch wegen denen mit der Bäumerin gehabten unziemlichen beywohnungen« grundherrschaftlich oder marktobrigkeitlich bestraft worden und letzteres Vergehen wegen Abwesenheit »des Weibsbild« nicht amtlich nachgewiesen. Mit einem Jahr öffentlicher Strafarbeit in Band und Eisen und der Ersetzung der Landgerichtskosten habe Leonhard Roch, so Dr. Seeger, »sich einer zu schwehren Straf mit rechten nicht zu beklagen«. Das Landgericht schöpft am 2. November 1767 ein wortgleiches Urteil[68], welches die Beamten der N. Ö. Regierung bestätigten.[69] Am 4. Juli 1768 richtete das Landgericht ein Gnadengesuch an die »Allergnädigste Kayserin Königin Erblandes Fürstin und Frau Frau«. Leonhard Roch habe bereits acht Monate seiner Strafzeit verbüßt und »hinlänglich zeichen einer Reumüthigen Buß und richtig führend besseren Lebens Wandl verspihren [= verspüren] lassen«.[70] Das Gnadengesuch wurde von Maria Theresia bzw. ihren Beamten abgelehnt.[71]

Hausdiebstahl

Im Untersuchungszeitraum lassen sich insgesamt zwei Prozesse nachweisen, die als »Hausdiebstahl« bewertet wurden. Die Verhaftung der 25-jährigen, in Kotting-Ebersdorf gebürtigen Dienstmagd Christina Metzlin erfolgte auf der Basis einer Denunziationsschrift, die der Wiener Hof- und Gerichtsadvokat Mathias Müller, der die Sommermonate in seinem Haus in Perchtoldsdorf verbrachte, am 26. Juli 1758 in der Ratskanzlei eingereicht hatte.[72] Er beschuldigte Christina Metzlin, die er wenige Tage zuvor als Köchin und Haushälterin angestellt hatte, des Diebstahls eines dreifachen Dukatens im Wert von zwölf Gulden 22½ Kreuzern. Christina Metzlin wies die Anschuldigung vehement zurück. Sie sei bei einer Reihe von Adeligen und Botschaftern in Dienst gewesen und sei, »obschon es ihre wäre wiederrathen worden«, nach einer längeren Krankheit beim Mathias Müller als Köchin »eingestanden«. Wie sie auch ihm bereits mitgeteilt habe, kann sie sich nur vorstellen, dass sie beim Reinigen des Zimmers, welches sie auf seine Anordnung mit nassem Sägemehl auskehrte, den Dukaten mit aufgekehrt und gemeinsam mit dem Mist aus dem Fenster geworfen habe.[73] Da Aussage gegen Aussage stand, wandte sich das Landgericht an den marktbestellten Rechtsgutachter. Dr. Clemenschitz sprach sich gegen die Einleitung eines landgerichtlichen Prozesses aus. Das corpus delicti sei nicht im Mindesten verifiziert, der Dukaten könne verlegt oder auch von einer anderen Person entwendet worden sein.[74] Vom Landgericht aufgefordert, das corpus delicti zu beschwören, legte Mathias Müller am

68 AMP Karton 93/3: Urteil vom 2. November 1767.
69 AMP Karton 93/3: Vermerk am Bericht an die N. Ö. Regierung vom ps. 7. November 1767.
70 AMP Karton 92/5: Gnadengesuch an Kaiserin Maria Theresia vom ps. 4. July 1768.
71 AMP Karton 92/5: Vermerk am Gnadengesuch an Kaiserin Maria Theresia vom ps. 4. July 1768.
72 AMP Karton 92/5: Species Facti des Dr. Müller vom 24. Juli 1758.
73 AMP Karton 92/5: Summarisches Examen vom 27. Juli 1758.
74 AMP Karton 92/5: Brief an Dr. Müller vom 5. August 1758.

14. August 1758 vor der juristischen Fakultät der Universität Wien einen Eid ab, dass er den Dukaten nicht verlegt habe und auch niemand anders als Christina Metzlin ihn gestohlen haben könne.[75] Mit dem Eid konfrontiert, verblieb Christina Metzlin vorerst bei ihrer Aussage, um schließlich zu gestehen, dass sie den Dukaten vom Tisch genommen, diesen aus Angst aber sogleich die Stiegen hinuntergeworfen habe.[76] Bei der drei Tage später vorgenommenen Constitution des Verhörs gestand sie, den Dukaten aus dem Hosensack genommen zu haben. Bei dieser Version verblieb sie auch im Verhör vom 12. September und fügte hinzu, die Perchtoldsdorfer Geistlichkeit bitten zu wollen, dass diese an ihrer statt den Wert ersetze.[77] Für Rechtsgutachter Dr. Clemenschitz stand zweifelsfrei fest, dass Christina Metzlin zwar landgerichtlich bestraft, nicht aber mit der »ordinari straff« belegt werden konnte: Als strafmildernd führt er an, dass der Wert des gestohlenen Dukaten mit zwölf Gulden 30 Kreuzern unter der von der *Ferdinandea* als strafverschärfend angeführten Grenze von 25 Gulden liege, die Delinquentin zur Ersetzung des Schadens bereit sei und sie das erste Mal bei einem Diebstahl betreten worden war. Als strafverschärfend seien dagegen die »Domesticität« (Hausdiebstahl) und die nicht vorliegende Not in Rechnung zu stellen. Als »gerechte« Strafe schlug er eine dreimonatige öffentliche Strafarbeit im Markt Perchtoldsdorf und die Ersetzung der Landgerichtskosten vor.[78] Das Landgericht übernahm seinen Urteilsvorschlag, welchen die Beamten der N. Ö. Regierung am 2. Oktober 1758 in zwei Monate öffentliche Marktarbeit milderten.[79] Am 17. Jänner 1759 wurde Christina Metzlin aus dem Perchtoldsdorfer Arrest entlassen.

Auch der zweite Malefizprozess wegen »Hausdiebstahl« wurde vom Hausherrn angezeigt. Am 23. November 1767 beschuldigte Herr von Baumgarten seine Dienstmagd Gertrude Johnin, ihm vier Dukaten gestohlen zu haben. Mit der Begründung, dass »mann auf den bloßen argwohn nicht gleich ad capturam schreiten könne«, forderte das Landgericht ihn zur besseren Nachforschung »in Geheim« auf. Nachdem, so Herr von Baumgarten, Gertrude Johnin ihm den Diebstahl gestanden habe, ließ der Marktrichter die 30-jährige Perchtoldsdorferin am 24. November 1767 verhaften.[80] Gertrude Johnin gestand, aus dem Kasten beim Spiegel zwei ganze und drei halbe Souverain d'or sowie vier Kaiserliche Dukaten genommen zu haben. Einen ganzen und einen halben Souverain d'or habe sie dem Herrn von Baumgarten bereits zurückgegeben, und einen ganzen und einen halben Souverain d'or sowie einen Dukaten habe sie Stefan Weinberger geschenkt. Vom restlichen Geld habe sie sich Kleidung gekauft. Des Weiteren bekannte sie, vor vier Jahren, als sie beim Verwalter zu Liechtenstein im Dienst war, zwei Hemden genommen zu haben, aus welchen sie sich »Tüchl« gemacht hatte. Da ihre Hausfrau den Stoff erkannt hatte, habe sie ihr den Gegenwert der Hemden vom Lohn abgezogen.[81]

Herr von Baumgarten antwortete auf die Aussagen von Gertrude Johnin mit einem 21-seitigen Schreiben, in welchem er Gertrude Johnin weiterer Diebstähle, eines die materiellen Verhältnisse einer Dienstmagd weit übersteigenden und vor allem eines »sündigen«

75 AMP Karton 92/5: Formular jurandis des Dr. Müllers vom ps. 16. August 1758.
76 AMP Karton 92/5: Erstes artikuliertes Verhör vom 26. Aug. 1758.
77 AMP Karton 92/5: Zweites artikuliertes Verhör vom 12. September 1758.
78 AMP Karton 92/5: Rechtliches Gutachten vom 25. September 1758.
79 AMP Karton 92/5: Vermerk am Bericht an die N. Ö. Regierung vom ps. 28. September 1758.
80 AMP Karton 93/3: Ratio Captura vom 23. November 1767.
81 AMP Karton 93/3: Summarisches Verhör vom 24. November 1767.

Lebenswandels beschuldigte.[82] Durch ihre »gottlose Aufführung« habe sich das »Sprich worth erfühlet: wer Huret der Stillt auch«. Er habe Stefan Weingartner, seinen ehemaligen Gärtner entlassen müssen, weil Gertrude Johnin mit diesem »gehuret«, dieser »mit ihr zu ergernuß der anderten dienstbothen bald offentlich hurrerey getrüben« und gemeinsam mit seinen Kameraden »ohne scheu zu Inquisitin in das Zimmer gegangen, seine Lust gepflogen«. Am 7. Dezember vernahm das Landgericht u. a. auch Juliane Hörblerin, mit welcher Gertrude Johnin das Zimmer teilte. Diese sagte aus, dass Gertrude Johnin vor etwa drei oder vier Wochen ein Beutel mit zwei Souverain d'or, sieben oder acht Dukaten sowie einem kleinen Schlüssel aus dem »Fürtuch« (= Schürze) gefallen sei. Sie beschuldigte Gertrude Johnin, sich vier oder fünf Mal mit dem Stefan Weinberger »fleischlich vergangen« zu haben und erklärte, dass Stefan Weinberger Mathias Mayrhofer mit in das Zimmer brachte, »von welchem der Antrag auf sie Deponentin gewesen wäre«. Sie habe sich mit diesem aber nicht »eingelassen«, sondern hätte im Kuhstall übernachtet.[83] Gertrude Johnin blieb auch in den nächsten Verhören dabei, nur den gestandenen Diebstahl begangen zu haben.[84] Stefan Weinberger habe sie Teile des gestohlenen Geldes deshalb gegeben, »weilen sie gedacht: Vielleicht thuet er mich heurathen«. Stefan Weinberger habe weder vom Diebstahl etwas gewusst, noch habe er »von ihr nichts unrechtes verlangt und sie von ihm auch nicht.«[85] Stefan Weinberger bestätigte in beiden Verhören die Aussagen von Gertrude Johnin. Er habe das Geld von ihr zwar angenommen, wollte es ihr aber »nach Gelegenheit hinwiederummen zahlen«. Gegenwärtig könnte er dieses Geld nicht ersetzen, »wolle es aber Herrn v. Baumgarten abdienen«.[86]

Bemerkenswert ist, dass Dr. Seeger in seinem Rechtsgutachten vom 27. Jänner 1768 den Aussagen von Gertrude Johnin mehr Glauben schenkte als jenen ihres ehemaligen Arbeitgebers und ihrer Kollegin.[87] Gertrude Johnin sei geständig, aus dem großen Zimmer Geld im Wert von 59 Gulden 58 ¾ Kreuzern gestohlen zu haben, wovon dem Herrn von Baumgarten ein ganzer und ein halber Soverain d'dor zurückgestellt wurde und der verbleibende Schaden daher 41 Gulden 25 Kreuzer ausmache. Obwohl Herr von Baumgarten »vorgiebt«, dass ihm mehr gestohlen wurde, sei »billig zu muthmaßen«, dass Gertrude Johnin »nicht mehr, als was sie bekennet, gestohlen [...] zumahlen bey vorgenohmenen Examinibus sich alle Umstände nach ihrer Aussage wahr gefunden haben.« Als strafmildernd sei auch in Rechnung zu stellen, dass sie das Geld bei nur einem einzigen »Angriff«, bei dem »keine besondere arglist [...] unterloffen« sei, entwendete. Da ihre Kleidung einen Wert von 26 Gulden 13 Kreuzern besitze und Stefan Weinberger bereit sei, das ihm gegebene Geld abzudienen, könnte der gesamte Schaden ersetzt werden. Dr. Seeger schlug vor, Gertrude Johnin »über den ausgestandenen Arrest« noch zu einem Jahr öffentliche Strafarbeit in Eisen sowie zur Ersetzung der Landgerichtskosten zu verurteilen. Während das Landgericht seinen Urteilsvorschlag übernahm, bemängelten die Beamten der N. Ö. Regierung u. a., dass die Aussagen der Juliane Hörblerin und des Herrn von Baumgarten nicht beschworen waren.[88]

82 AMP Karton 93/3: Brief des Herrn von Baumgarten vom 30. November 1767.
83 AMP Karton 93/3: Summarisches Examen vom 7. Dezember 1767.
84 AMP Karton 93/3: Erstes artikuliertes Verhör vom 7. Dezember 1767 und Zweites artikuliertes Verhör vom 12. Jänner 1768.
85 AMP Karton 93/3: Erstes artikuliertes Examen vom 7. Dezember 1767.
86 AMP Karton 93/3: Summarische bzw. artikulierte Zeugeneinvernahme vom 11. Jänner 1768.
87 AMP Karton 93/3: Rechtliches Gutachten vom 20. Jänner 1768.
88 Vermerk am Bericht an die N. Ö. Regierung vom ps. 20. Jänner 1768.

Auch Herr von Baumgarten war mit dem Urteil nicht zufrieden und forderte das Landgericht auf, Gertrude Johnin »peinlich« (= unter Folter) zu befragen.[89] Herr von Baumgarten war nicht bereit, seine Aussage zu beschwören und Juliane Hörblinger konnte sie nicht mehr beschwören. Sie war »wehrend der Formierung dieses Criminal Processes heimlich von H. v. Baumgarthen durchgegangen«. Der Pfarrer von Erlaa erklärte sich bereit, die noch abgängigen 15 Gulden zu bezahlen, »wann durch vorschiessung dieses Geldes die arme gefangene von aller öffentlichen Schand, und Straf kan erlediget, und befreyet werden.« In ihrem zweiten Bericht an die N. Ö. Regierung im März 1768 ersuchte das Landgericht die Beamten der N. Ö. Regierung, sofern sie Gertrude Johnin nicht »gar ohne weitere Straf zu entlassen geruhen wollen«, um ein mildes Urteil.[90] Diese reduzierten zwar die Zeit der Strafarbeit auf zwei Monate, verbannten Gertrude Johnin allerdings aus dem Landgerichtsbezirk.[91]

Resümee

Die Rekonstruktion der vom Landgericht Perchtoldsdorf verhandelten Diebstahlsprozesse ergab, dass vorwiegend ortsfremde Personen verurteilt wurden. Sie waren entweder auf frischer Tat ertappt (Josef Blabensteiner und Mathias Scheiderer) oder von den Bestohlenen beim Rodauner Verwalter bzw. in der Perchtoldsdorfer Kanzlei angezeigt worden (Johann Höfanger, Juliane und Theresia Schlärin, Martin Prandenberger, Leonhard Roch und Christina Metzlin). Die »einheimischen« DelinquentInnen waren zwar ebenfalls von den Bestohlenen verklagt worden, wobei die Kläger entweder nicht ortsansässig waren, oder er, wie im Falle von Georg Malloth, als Verlassenschaftsabwickler einer verstorbenen Wiener Bürgerin agierte. Auffällig ist, dass die »einheimischen« DiebInnen vom Landgericht mit mehr Nachsicht behandelt wurden. Leonhard Roch hätte das Landgericht wegen des in Wien begangenen Diebstahls eigentlich an das Wiener Stadt- und Landgericht überstellen müssen. Das Landgericht behielt nicht nur den Prozess in Perchtoldsdorf, sondern es stellte, im Gegensatz zur sonstigen Praxis, vier Monate vor dem Ende seiner einjährigen Strafarbeit für Leonhard Roch ein Gnadengesuch.[92]

Christoph Malloth und seinem Sohn versuchten die Gerichtsmitglieder überhaupt eine landgerichtliche Verurteilung zu ersparen. Da die Beamten der N. Ö. Regierung bei diesem Versuch nicht mitspielten, führte das Landgericht in seinem Bericht alle nur denkbaren Argumente – vom untadeligen Lebenswandel über die unverschuldete Armut bis zum Ersatz des Diebsgut – für eine milde Bestrafung an. Eine ähnliche Nachsicht erfuhr auch Gertrude Johnin. Sollte das Landgericht diese nicht ohne jegliche Strafe aus dem Arrest entlassen dürfen, wurden die Beamten der N. Ö. Regierung zumindest um ein mildes Urteil gebeten. Ungewöhnlich in diesem Prozess ist zudem die Intervention des Pfarrers, der sich bereit erklärte, die restlichen 15 Gulden zu bezahlen, wenn er damit die »arme Gefangene von aller öffentlichen Schand, und Straf« entledigen und befreien könne. Elisabeth Grafin, die als 17-jährige nach Wien gezogen, dort nach eigenen Aussagen in das »Liederliche Leben

89 AMP Karton 93/3: Brief an Dr. Seeger vom 24. Jänner 1768.
90 AMP Karton 93/3: Bericht an die N. Ö. Regierung vom ps. 12. März 1768.
91 AMP Karton 93/3: Vermerk am Bericht an die N. Ö. Regierung vom ps. 12. März 1768.
92 Zu den Gnadengesuchen vgl. Andrea Griesebner, »In via gratiae et ex plenitudine potestatis«. Strafjustiz und landesfürstliche Gnadenakte im Erzherzogtum Österreich unter der Enns des 18. Jahrhunderts, in: Frühneuzeit-Info 11 (2000) 2, S. 13–27.

gerathen«[93] war und wegen Diebstahls mehrere Jahre Zuchthausstrafe in Wien und Temesvar verbüßt hatte, wurde offenbar nicht mehr als »Einheimische« wahrgenommen.

Für ortsfremde Verdächtige war nicht nur die Wahrscheinlichkeit einer landgerichtlichen Verurteilung höher, sondern sie wurden auch härter bestraft als »einheimische« Diebe und Diebinnen.[94] In zwei Prozessen war eine landgerichtliche Verurteilung der DelinquentInnen zudem nur schwer legitimierbar. Der beim Diebstahlsversuch erwischte Mathias Scheiderer hatte noch nichts gestohlen und war auch nicht vorbestraft. Der von ihm gestandene, vier Jahre zurückliegende Diebstahl, lag mit maximal drei Gulden 15 Kreuzern deutlich unter der Grenze von zehn Gulden, die aus dem Diebstahl erst ein Malefizverbrechen machte. Der Rechtsgutachter rechtfertigte seinen Vorschlag, Mathias Scheiderer zu einer einjährigen öffentlichen Strafarbeit zu verurteilen, vor allem mit dem Kontext (Nacht, Einbruchsdiebstahl). Die Beamten der N. Ö. Regierung stellten die landgerichtliche Verurteilung zwar nicht in Frage, milderten aber das Strafausmaß auf drei Monate. Im Prozess gegen Juliana und Theresia Schlärin legte der Rechtsgutachter der Taxierung des Wertes der gestohlenen Leinwand nicht die niedrigere Schätzung des Leinwandhändlers, sondern die höhere des Bestohlenen zugrunde. Erst durch diese Entscheidung war der Diebstahl als Malefizverbrechen bewertbar.

Die Analyse vor dem Hintergrund der Landgerichtsordnung macht die enorme Diskrepanz zwischen Strafdrohung und Strafpraxis deutlich.[95] Die angedrohte »ordinari straff« (Todesstrafe) wurde kein einziges Mal ausgesprochen. Von allen im Untersuchungszeitraum verurteilten DiebInnen wurden Elisabeth Grafin mit sechs Jahren und Martin Prandenberger mit drei Jahren Strafarbeit am strengsten bestraft. Die harte Bestrafung von Elisabeth Grafin erklärt sich vor allem dadurch, dass sie sich, trotz ihrer Verbannung, neuerlich in Österreich aufhielt. Warum die Beamten der N. Ö. Regierung das landgerichtliche Urteil von Martin Prandenberger verschärften und ihn zudem aus allen deutschen Erblanden verbannten, kann aus den hier verwendeten Quellen nicht nachvollzogen werden. Johann Höfanger und Leonhard Roch verurteilten die Beamten der N. Ö. Regierung zu einem Jahr, die anderen erwachsenen Diebe und Diebinnen zu zwei bis sechs Monaten öffentlicher Strafarbeit. Anna Maria Gradwohlin, der keine Beteiligung am Diebstahl ihres Verlobten nachgewiesen werden konnte, wurde nach etwas mehr als fünf Monaten »Untersuchungshaft« aus dem Arrest entlassen.

Nahezu alle des Diebstahls angeklagten DelinquentInnen waren mehrere Monate in »Untersuchungshaft«. Neben langwierigen Anstrengungen zur Identifikation der »fremden« Diebe und Diebinnen trug auch die Verpflichtung, das corpus delicti sicher zu stellen, zu der langen Prozessdauer bei. Es galt nicht nur den materiellen Wert der Diebsbeute zu ermitteln, sondern die gestohlenen Dinge ihren rechtmäßigen EigentümerInnen zurückzustellen. Dies erwies sich in aller Regel als eine aufwändige, meist beträchtliche Kosten verursachende Aufgabe. Nicht selten hatten die DiebInnen die gestohlenen Güter längst verkauft und die neuen BesitzerInnen sie neuerlich veräußert. Die zeitintensiven Verfahren hatten zur Folge, dass die Landgerichtskosten oft das Vielfache des Jahreseinkommens einer

93 AMP Karton 94/7: Summarisches Examen vom 13. April 1771.

94 Zu einem ähnlichen Schluss kommt auch Karl Härter, der zeigt, dass die Landesregierung besonders bei einheimischen DelinquentInnen auf alle rechtlichen Möglichkeiten zurückgriff, um eine milde Strafe zu begründen. Karl Härter, Zum Verhältnis von »Rechtsquellen«, S. 456–458.

95 Vgl. dazu den Literaturüberblick bei Gerd Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999.

Dienstmagd bzw. eines Knechts ausmachten. 39 Gulden 53 Kreuzer (inklusive 119 Tage à vier Kreuzer Verpflegungskosten) Gerichtskosten forderte das Landgericht beispielsweise aus dem väterlichen Erbteil des im Mai 1770 aus dem Arrest entwichenen Mathias Scheiderer.

Gemeinsames Kennzeichen fast aller Urteile ist die Verbannung der DelinquentInnen. Mit Ausnahme von Christina Metzlin wurden alle »fremden« Diebe und Diebinnen zumindest aus dem Perchtoldsdorfer Landgerichtsbezirk verbannt.[96] Juliana Schlärin verbannten die Beamten der N. Ö. Regierung zudem auch aus dem Hoflager und dem Ort, wo immer sich dieses befinden sollte; Elisabeth Grafin, Martin Prandenberger und Josef Blabensteiner mussten schwören, nach ihrer Entlassung die kaiserlich-königlichen deutschen Erblande sofort zu verlassen und sich Zeit ihres Lebens weder in Perchtoldstorf, der Stadt Wien und ihrer Vorstädte, dem Land Österreich ob und unter der Enns, noch in den übrigen kaiserlich-königlichen deutschen Erblanden und den Orten, an denen ihre Kaiserlich Königliche Majestät mit dem Hoflager sich befinden wird, aufzuhalten.[97] Neben den beiden Perchtoldsdorfern Georg Malloth und Leonhard Roch blieb nur Christina Metzlin eine Verbannung erspart. Ihre Verurteilung basierte auf einer dürftigen Beweislage. Weder war das corpus delicti gefunden worden noch hatte Christina Metzlin den Diebstahl gestanden. Mit der Verbannung aus dem Landgerichtsbezirk verloren die »fremden« DelinquentInnen ihre sozialen Kontakte, die »Einheimischen« zusätzlich auch ihr Heimatrecht. Der Umstand, dass Josef Blabensteiner und Elisabeth Grafin sich trotz ihrer Verbannung in Österreich aufhielten und viele der verbannten Personen in Perchtoldsdorf neuerlich aktenkundig wurden, weist darauf hin, dass die Männer und Frauen sich nicht so einfach verbannen ließen.

Die Gründe, warum die Verbannung vor allem bei Diebstahlsprozessen ausgesprochen wurde, lassen sich nur tentativ ausmachen. Ein möglicher Grund sind die für den Strafvollzug auftretenden Kosten bei Bewachung und Verpflegung von Inhaftierten. Hinrichtungen waren durch ihre öffentliche Inszenierung und den von außen heranzuziehenden Scharfrichter äußerst kostspielig.[98] Bei mittellosen DelinquentInnen hatte das Landgericht neben den Verfahrens- auch die Strafvollzugskosten zu tragen und aus schlichten materiellen Überlegungen ein Interesse daran, dass die Diebe und Diebinnen nicht zu langen Arrest- oder Arbeitsstrafen verurteilt wurden. Der Umstand, dass es offenbar nicht allzu schwierig war, aus dem Perchtoldsdorfer Arrest zu fliehen, könnte auch als Ausdruck dieses Interesses gelesen werden.

Als gängige Erklärung für die auch in anderen Studien beobachtete Differenz zwischen Strafdrohung und Strafpraxis wird bis heute die These des Sanktionsverzichts herangezogen.[99] Unberücksichtigt bleiben nicht nur die Zusatzstrafen. Übersehen wird auch, dass die Strafnormen zwar »ordinari« Strafen vorschrieben, diese aber durch eine Vielfalt an strafmildernden und strafverschärfenden Umständen relativierten. Im Vergleich zum modernen Strafrecht war der Interpretationsspielraum der urteilenden Instanzen zudem nicht durch

96 Zum Institut der Landesverweisung vgl. Renate Blickle, Das Land und das Elend. Die Vier-Wälder-Formel und die Verweisung aus dem Land Bayern. Zur historischen Wahrnehmung von Raum und Grenze, in: Wolfgang Schmale/Reinhard Stauber (Hg.), Menschen und Grenzen in der Frühen Neuzeit, Berlin 1998, S. 131–155.

97 AMP Karton 94/7: Urfehde der Elisabeth Grafin vom 14. Dezember 1771.

98 Vgl. dazu Andrea Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten: Landgerichtsrechnungen, 126–129 sowie Susanne Hehenberger, Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich, Wien 2006, S. 114–142.

99 Vgl. Gerd Schwerhoff, Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umrisse einer historischen Kriminalitätsforschung, in: Zeitschrift für historische Forschung 19 (1992) 4, S. 385–414.

Höchst- und Mindeststrafen begrenzt. Die *Ferdinandea* wie auch die *Theresiana* setzten die Ungleichheit der Individuen ebenso voraus wie sie diese erzeugten. Sie bestimmten, welche sprachlichen wie nichtsprachlichen Praktiken landgerichtlich verfolgbar waren und stellten einen relationalen Rahmen zu ihrer Bewertung zur Verfügung. Zu einem ähnlichen Schluss kommt auch Karl Härter, wenn er betont, dass das frühneuzeitliche Strafrecht »flexible Entscheidungsstrategien« zuließ und nicht »Sanktionsverzicht, sondern die bereits in den Rechtsquellen angelegten flexiblen Etikettierungs- und Sanktionsmöglichkeiten [...] ein wesentliches und über alle territorialen Rahmenbedingungen hinausgehendes Strukturmerkmal frühneuzeitlicher Strafjustiz« bilden.[100]

Die verschiedenen Urteile lassen sich daher nur schwer auf zeitliche Veränderungen in den Denk-, Wahrnehmungs- und Bewertungsschemata zurückführen. Allein die Unterschiede in den Urteilen von Rechtsgutachtern und *Richter und Rath* auf der einen, den Beamten der N. Ö. Regierung auf der anderen Seite, belegen, dass in die Bewertung von Diebstahl die subjektiven Weltsichten und Interessen der Beurteilenden einflossen. Die politischen Interessen, welche die Rechtsgutachter verfolgten, wären einer gesonderten Untersuchung wert.

Sichtbar wurde gleichzeitig, dass die Diebstahlsprozesse auch für Fragen nach dem Lebensalltag von Mägden und Knechten, TaglöhnerInnen und Handwerksgesellen in vielfacher Hinsicht eine wahre Fundgrube sind. Durch die Verpflichtung der Landgerichte, den »Leumund« der DelinquentInnen zu eruieren und eventuelle Vorstrafen in Erfahrung zu bringen, enthalten die Verhörprotokolle oft seitenlange biografische Darstellungen. Wie am Beispiel von Martin Blabensteiner gezeigt, war die Überprüfung der Angaben in einer Zeit, wo es keine zentralen Melde- und Vorstrafenregister gab, keine einfache Angelegenheit. Auch wenn die fiktiven Biografien nicht immer aufgedeckt wurden. Die erzählerischen Freiräume der DelinquentInnen waren begrenzt, die geschilderten Biografien mussten für die Gerichtsmitglieder plausibel sein. Das gerichtliche Interesse an den Kontexten, in welchen der Diebstahl stattfand, eröffnet zudem Einblicke in die Wohnverhältnisse der Zeit. DiebInnen wie Bestohlene wurden befragt, wo exakt sie die Kleidung, die Lebensmittel oder auch das Geld gestohlen bzw. aufbewahrt hatten, wo genau die Kästen oder Truhen standen, ob diese verschlossen oder offen waren und wer einen Schlüssel dafür hatte. Und en passant erfahren wir in vielen Prozessen zudem etwas über Heiratsstrategien und das Liebes- und Sexualleben der meist unverheirateten Knechte und Mägde.

100 Karl Härter, Zum Verhältnis von »Rechtsquellen«, S. 464–465.